

BURGERREGLEMENT der Burgergemeinde Fiesch

BURGERREGLEMENT

- Die Burgerversammlung vom 3.6.1992
- Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Walliser Kantonsverfassung
- Eingesehen den Artikel 2 des Gesetzes vom 13.11.1980 über die Gemeindeordnung
- Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28.06.1989 über die Burgerschaften
- auf Antrag des Burgerrates von Fiesch

beschliesst

KAPITEL I EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1

Anwendungsbereich

Das vorliegende Burgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung, Nutzung und Erhalt des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und der entsprechenden Gebührenordnung.

Art. 2

Zuständigkeit

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden die Verwaltung und die Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen.

Art. 3

Gleichberechtigung

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft Fiesch beider Geschlechter.

KAPITEL II ORGANISATION UND VERWALTUNG DER BURGERSCHAFT

ORGANE DER BURGERSCHAFT

Art. 4

Burgerversammlung

In Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse ist die Burgerversammlung zuständig

1. in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuhört, zu beraten und zu beschliessen;
2. in Bezug auf wichtige Sachgeschäfte, welche in Vorbereitung sind und die in Ihre Zuständigkeit fallen, vorgängig Grundsatzbestimmungen durchzuführen.

Art. 5

Burgerrat

In Vorbereitung der Geschäfte organisiert sich der Burgerrat zu Beginn jeder Amtsperiode in verschiedene Amtsbereiche, die er unter seinen Mitgliedern aufteilt.

Der Burgerrat besteht aus 3 Mitgliedern.

Art. 6
Kontrollorgan

Das Kontrollorgan setzt sich aus 2 Revisoren zusammen, die jeweils anlässlich der ersten Burgerversammlung einer neuen Verwaltungsperiode und für deren Dauer nach dem Mehrheitsverfahren gewählt werden. Dem Kontrollorgan obliegt die Rechnungs- und Geschäftsprüfung.

Art. 7
Hilfsorgane

Neben den gesetzlichen vorgeschriebenen Organen bestellt die Burgerversammlung zusätzlich folgende Hilfskräfte:

1. Der Bürgerfenner

Der Bürgerfenner wird zu Beginn einer neuen Verwaltungsperiode vom Burgerrat bestimmt oder bestätigt.

2. Vertretung Luftseilbahnen Fiesch-Eggishorn AG

Laut Vereinbarung hat die Burgerschaft Anspruch auf einen (1) Verwaltungsrat in der Luftseilbahnen Fiesch-Eggishorn AG. Der jeweilige Bürgerpräsident nimmt von Amtes wegen Einsitz in den Verwaltungsrat.

3. Weitere Hilfskräfte

Der Burgerrat ist ermächtigt, weitere Hilfskräfte zu ernennen.

Die Entschädigung des Burgerrates, Kommissionen und Hilfskräfte werden vom Burgerrat festgelegt.

VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

Art. 8
Grundsatz

Bei der Förderung und Unterstützung von Werken allgemeinen Interesses ist die Burgerschaft bestrebt, möglichst gute Umwelt- und Lebensbedingungen sicherzustellen.

Art. 9
Kommunale Zusammenarbeit

Bei der Förderung und Unterstützung von Werken allgemeinen Interesses koordiniert die Burgerschaft, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihre Tätigkeit mit jener der Munizipalgemeinde.

Art. 10
Angestellte

Die Burgerschaft kennt keine Angestellte im Vollamt. Das Rechtsverhältnis von Angestellten im Nebenamt wird durch Vertrag laut schweiz. Obligationenrecht und Pflichtenheft geregelt.

Art. 11
Information

In Ergänzung der gesetzlich vorgesehenen Publikationen gibt die Burgerschaft nach Bedarf ein Mitteilungsblatt oder eine andere gleichwertige Information heraus, das über die Gegenstände der Burgerversammlung und über weitere Bereiche der Burgerverwaltung informiert.

Art. 12
Archiv

Das Archiv, in dem alle wichtigen Dokumente aufzubewahren sind, muss sich in einem geeigneten Lokal der Burgerschaft oder der Munizipalgemeinde befinden.

KAPITEL III ZUGEHÖRIGKEIT ZUR BURGERSCHAFT

Art. 13 Bezeichnung der Bürger

Bürger von Fiesch sind und werden Personen, die:

1. im informatisierten Personenstandsregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Fiesch geführt werden.
2. Das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischem und kantonalen Gesetzgebungen erwerben.
3. das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben.

ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG

Art. 14 Voraussetzungen

Wer das Bürgerrecht von Fiesch erlangen will muss:

1. im Besitz des Walliser Bürgerrechts sein..
2. im Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens 5 Jahre seinen Wohnsitz in Fiesch gehabt haben.
3. Die erleichterte Erteilung des Bürgerrechtes erlangt, wer ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllt:

Die Antragsstellerin ist mit einem Bürger verheiratet oder der/die Antragssteller/in ist unmündig und mindestens ein Elternteil ist Fiescher Bürger.

Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichtes schliesst das Einbürgerungsgesuch eines Bewerbers auch dasjenige seines Ehepartners und seiner minderjährigen Kinder ein, wobei auf diese die Wohnsitzbedingungen nicht anwendbar ist.

Art. 15 Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist an den Burgerrat zu richten, der dasselbe mit seinem Antrag innert Jahresfrist der Burgerversammlung zum Entscheid vorlegt.

Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser, welche seit 15 Jahren in Fiesch wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Art. 16 Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglementes (Anhang1) bildet, festgehalten. Der Einbürgerungstarif unterliegt der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologation durch den Staatsrat. Die Anwendung des Tarifs im konkreten Fall ist Sache des Burgerrates. Die Gebühren werden alle 30 Tage nach dem Einbürgerungsbeschluss der Burgerversammlung zur Zahlung fällig.

Im Rahmen der Einbürgerung kann der Burgerrat, in Absprache mit dem Eingebürgerten, einen Bürgertrunk organisieren.

EHRENBÜRGERRECHT

Art. 17 Voraussetzungen

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung Personen, die sich um Fiesch in hervorragende Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Gebühr erhoben.

Der Ehrenbürger hat Anrecht auf die Durchführung eines Ehrenbürgertrunkes, dessen Kosten zu Lasten der Burgerschaft gehen.

KAPITEL IV BURGERSCHAFTSVERÖGEN

Art. 18 Anspruchsberechtigung

Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Fiesch wohnansässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

Art. 19 Zusammensetzung

Das Vermögen der Bürgergemeinde von Fiesch besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken,
- im Baurecht überbaute Grundstücke,
- Klosterkapelle 14 Nothelfer (Klosterli),
- Wäldern.
- Alpen und Weiden,
- Beteiligung an touristischen Anlagen.
- Kapitalien und Wertschriften.
- allen anderen erworbenen und verfallenen Güter und Rechte.

Über das Vermögen ist ein Inventar zu erstellen.

Art. 20 Bewirtschaftung

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden,
- von Dritten bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung u.a.),
- den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

Art. 21 Nutzung des Burgervermögens

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger, und – sofern es das Reglement vorsieht – durch Bürgerhaushalte oder durch die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Kindern und anderen anspruchsberechtigten Personen.

Art. 22 Bürgernutzen

Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- wohnsässige Bürger,
- wohnsässige Nichtbürger und nichtwohnsässige Bürger,
- übrige Personen.

Art. 23 Anspruch der Ehrenbürger

Die Ehrenbürger haben Anspruch auf das Burgervermögen.

NATURALLEISTUNGEN

a) Wälder

Art. 24

Betreffend Waldnutzung wird auf die kantonale Gesetzgebung, deren Reglemente und die Statuten des Zweckverband Forst Aletsch vom 01. Januar 2017 verwiesen.

b) Alpen

Art. 25

Bewirtschaftung

Grundsätzlich werden die Alpen von Genossenschaften bewirtschaftet, welche auf Grund von Statuten konstituiert und verwaltet werden.

Es sind auch Klein- und Grossvieheinheiten von anderen Genossenschaften oder Eigentümern zugelassen.

Das Einsammeln von Kräutern auf den Bürgeralpen ist jedem Fiescher, unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend Schutz der wildwachsenden Pflanzen gestattet.

Art. 26

Bedingungen

Besondere von dem Burgerrat genehmigte Bestimmungen setzen die Benutzungsbedingungen, die jährlichen Entschädigungen, die Retourenrechte, die Unterhalts- und Versicherungsverpflichtungen usw. fest.

Art. 27

Pacht

Die Alpen können von der Bürgergemeinde verwaltet werden, welche sie entweder selbst bewirtschaften oder in Pacht geben kann.

Der Pachtzins wird vom Burgerrat festgelegt.

c) Baurechte

Art. 28

Allgemein

Der Bürgerboden soll auf vorteilhafteste Weise nach althergebrachten Regeln genutzt werden. Unter Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll der Bürgerboden auch der übrigen wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Entwicklung dienen und als Erholungsraum offen stehen. Im Rahmen der allgemeinen Nutzungsfunktionen kann am Bürgerboden zeitlich, örtlich und rechtlich beschränkte Sondergebrauch begründet werden.

Der Burgerrat ist zuständig, die hierzu notwendigen beschränkt dringlichen Rechte (Baurecht, Durchfahrtsrechte, Näher- und Grenzbaurechte) einzuräumen und die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

Art. 29

Baurechte

Die Burgerschaft erteilt auf Gesuch hin Baurechte, die als Grundstücke ins Grundbuch eingetragen werden müssen.

Die Gewährung des Baurechtes ist auf jene Gebiete beschränkt, die nach öffentlichem Baurecht zur Überbauung frei gegeben sind.

Art. 30

Andere Servitute

Auf Gesuch hin kann die Burgerschaft im Sinne von Grunddienstbarkeiten, Durchfahrtsrechte, Leistungsrechte oder andere beschränkt dingliche Rechte einräumen. Die Einräumung erfolgt nur gegen angemessene Entschädigung, die vom Burgerrat in Einzelfall festgelegt wird, ist örtlich, zeitlich und sachlich zu beschränken und kann an weitere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 31

Bewilligungen

Auf Gesuch hin kann die Burgerschaft Bewilligungen zum Sondergebrauch von Bürgerboden erteilen. Die Bewilligung erfolgt nur gegen angemessene Entschädigung, die vom Burgerrat im Einzelfall festgelegt wird. Sie kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden und ist frei widerruflich.

Die Bewilligung zur Ausbeutung von Land, Sand, Steinen usw. darf nur in beschränktem Rahmen zum Eigengebrauch des Materials durch den Gesuchsteller erteilt werden und unter der Voraussetzung, dass eine anderweitige Materialbeschaffung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Der zur Ausbeutung beanspruchte Boden ist wieder abzuräumen, auszugleichen und einzusäen.

Weitergehende Ausbeutungen, insbesondere der Abbau z.B. von Mineralien, Kies u.a. bedürfen der Zustimmung der Burgerschaft und der Bewilligung nach kantonalem Recht.

Art. 32

Inhaber und Erteilung von Baurechten

Der Burgerrat ist berechtigt, im Rahmen der gültigen Zonenordnung und Nutzungsplanung Baurechtspartellen auszuscheiden und festzulegen.

Im übrigen haben die Bestimmungen des genehmigten und homologierten Baureglementes der Gemeinde Fiesch Gültigkeit.

Beim Anspruch auf Baurechte gilt folgende Reihenfolge:

- wohnsässige Bürger,
- wohnsässige Nichtbürger, nichtwohnansässige Bürger,
- übrige Personen.

Art. 33

Baurechte für bestehende Gebäude

Von der Landwirtschaft nicht mehr genutzte Gebäude können anderen Nutzungen zugeführt werden.

Art. 34

Auflagen und Bedingungen

Die Einräumung des Baurechtes kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, insbesondere solche baulicher und infrastruktureller Art.

Grundsätzlich ist es untersagt:

1. Die nicht überbaute Baurechtsfläche einzuzäunen und für landwirtschaftliche Nutzungen unbrauchbar zu machen oder zu behindern.
2. Veränderungen an der Umgebung von bestehenden Gebäuden vorzunehmen. Eventuelle Veränderungen sind vorgängig mit dem Burgerrat abzusprechen. Eine Absprache betr. der Gestattung der Umgebung gilt ebenfalls bei der Erstellung von Neubauten. Die Burgerschaft kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden, welche durch das Vieh oder andere Tiere angerichtet werden.

Art. 35

Baurechtsdauer

Das Baurecht wird auf die Dauer von 80 Jahren eingeräumt. Das Baurecht muss nach Erhalt der Baubewilligung vor Baubeginn öffentlich verkündet und im Grundbuch eingetragen werden.

Wird mit dem Bau innert 3 Jahren ab Erhalt der Baubewilligung nicht begonnen, kann das Baurecht zu Lasten des Bauberechtigten wieder aufgehoben werden.

Im übrigen ist der Burgerrat berechtigt, über Heimfall, Dauer und Übertragbarkeit des Baurechts, die im Interesse der Burgerschaft notwendigen Bedingungen festzulegen.

Der Anspruch auf die Aufhebung des Baurechts ist grundbuchamtlich sicherzustellen.

Art. 36

Baurechtspreis

Grundsätzlich wird der Baurechtspreis erhoben als einmalige Kaufsumme, zahlbar nach Eintragung des Baurechtes im Grundbuch und vor Baubeginn.

Die Preisansätze pro m² werden im Anhang 2, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet und von der Burgerversammlung zu genehmigen ist, festgelegt.

Die Preisansätze sind progressiv auszugestalten, je nach dem Bürger oder Nichtbürger und je nach dem es sich um landwirtschaftliche, gewerbliche bzw. touristische oder sonstige Bauten handelt.

Bei den gewerblichen, touristischen bzw. kulturellen Bauten kann der Burgerrat anstelle des einmaligen Baurechtspreises einen periodischen Baurechtszins festlegen, der kapitalisiert, das zweifache des einmaligen Baurechtspreises inkl. Zins und Zinseszins nicht übersteigen darf.

Art. 37

Nachforderungen

Beim späteren Verkauf einer Baurechtsparzelle schuldet der Verkäufer der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt des Verkaufs geltenden und indexierten Preisansatzes.

Die Nachforderungen sind grundbuchamtlich sicherzustellen.

Art. 38

Aufschub und Hinfall der Nachforderung

Dem Verkauf im Sinne von Art. 43 dieses Reglementes ist jegliche andere Eigentumsübertragung gleichgestellt. Folgende Sonderfälle bleiben indessen vorbehalten.

1. Beim Baurechtsübergang durch Erbschaft wird die Nachforderung gemäss Art. 43 dieses Reglementes aufgeschoben und wird erhoben bei einer späteren nicht erbrechtlichen Übertragung des Baurechtes an einen Nichtbürger.
2. Die Nachforderungen gemäss Art. 43 dieses Reglementes entfällt, wenn die Zweitliegenschaft durch Erbschaft erworben wurde.

Art. 39

Sonderfälle

Der Burgerrat ist berechtigt, im Einzelfall von den reglementarischen Preisansätzen abzuweichen oder abzusehen, sofern dies das öffentliche Interesse rechtfertigt.

d) Touristische Nutzung

Art. 40

Allgemein

Bei der Förderung und Unterstützung von Nutzungen von allgemeinem Interesse koordiniert die Burgerschaft, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, touristische, kulturelle und sportliche Aktivitäten.

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben und es in den Zuständigkeitsbereich der Burgerschaft fällt, kann die Burgerschaft im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes Naturschonzonen bestimmen.

e) Andere Nutzungen

Art. 41 Wassernutzung

Die Nutzung von Quellwasser hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Trinkwasser und Schutzwasser (Feuer/Landwirtschaft),
2. Wirtschaftliche Nutzungen.

Besondere vom Burgerrat genehmigte Bestimmungen setzen die Benutzungsbedingungen und Entschädigungen fest.

f) Barnutzen

Art. 42 Voraussetzungen

Soweit es die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgerschaft Burgern, die in Fiesch wohnsässig sind, Bargeld unter folgenden Voraussetzungen ausschütten:

1. Die Zuschüsse dürfen nur zu den Lasten der buchhalterischen Rechnungsüberschüsse gewährt werden.
2. Sie dürfen nur aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen erfolgen und müssen die finanzielle Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung tragen.

KAPITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden vom Burgerrat mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 5000.-, zusätzlich der vom Burgerrat festzulegenden Bearbeitungsgebühr, belegt. In besonderen Fällen kann der Burgerrat die Busse dem wirtschaftlichen Gewinn des Vergehens anpassen.

Gegen die Bussenverfügung kann beim Burgerrat Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen beim Bezirksrichter von Brig/Östlich Raron/Goms mit Berufung anfechtbar. Im Einverständnis beider Parteien kann die Einsprache mittels eines Schiedsgerichtes geregelt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des kant. Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege.

Art. 44 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Burgerschaft ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden und des Forstreviers «Unnergoms». Über den Beitritt zu anderen Organisationen entscheidet die Burgerversammlung.

Art. 45 Reglementsrevision

Das vorliegende Reglement kann ganz oder teilweise in der gesetzlich, einberufenen Burgerversammlung geändert werden. Die Revisionsvorlage muss in geheimer Abstimmung beschlossen werden, soweit sie organisationsreglementarische Bestimmungen laut dem kant. Gesetz über die Gemeindeordnung beinhaltet.

Die Homologation der Revisionsvorlage durch den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 46 Tarifrevision

Der Burgerrat ist verpflichtet, jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode der Burgerversammlung die Auswirkungen der Teuerung oder anderer Umstände auf die in diesem Reglement bzw. in seinem Anhang vorgesehenen Preisansätze bekannt zu geben. Die Burgerversammlung entscheidet dann auf Antrag des Burgerrates über eine eventuelle Anpassung der Ansätze. Die Revision der Tarife unterliegt der

Homologation durch den Staatsrat.

Art. 47

Reglements Vollzug

Der Burgerrat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Art. 48

Reglements aufhebung

Sämtliche bisherigen Reglement mit anderslautenden Bestimmungen, insbesondere das Bürgerreglement und dem dazugehörenden Baureglement für den Kühboden vom 23.1.1980 (Reglement) und 30.9.1976 (Baureglement) mit seiner Ergänzung vom 16.11.1988 (Art. 6) wird durch die Annahme dieses Reglementes aufgehoben.

Art. 49

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Beratung und Annahme in der Burgerversammlung und seiner Homologation durch den Staatsrat des Kanton Wallis in Kraft.

So beraten und genehmigt in der ordentlichen Burgerversammlung vom 07. April 2016

Die Bürgergemeinde:

Der Bürgerpräsident:

Urs Lambrigger

Der Schreiber:

Mario Kluser

Genehmigt vom Staatsrat am 26. April 2017

Anhang 1

TARIF

der Einbürgerungsgebühren

(Art. 16 der Bürgerreglementes)

1. -Einzelpersonen

- Ehegatten
- minderjähriges Kind
- max. pro Familie

Fr. 6000.-

Fr. 500.-

Fr. 500.-

Fr. 7500.-

2. Erleichterte Erteilung des Bürgerrechtes

Art. 14 (3) werden keine Gebühren erhoben.

3. Reduktion der Ansätze

1. ununterbrochene Wohnsitzdauer in Fiesch,
wobei die Wohnsitzdauer der Vorfahren anzurechnen ist:

15 Jahre und mehr	20 %
25 Jahre und mehr	30 %
50 Jahre und mehr	40 %

2. für Ehegatten von Burgern 50 %

3. bei finanziell schlechter Lage des Gesuchstellers laut Beschluss des Burgerrates.

So beraten und genehmigt in der ordentlichen Burgerversammlung vom 07. April 2016

Genehmigt vom Staatsrat am 26. April 2017

Die Burgergemeinde:

Der Burgerpräsident:

Urs Lambrigger

Der Schreiber:

Mario Kluser

Anhang 2

TARIF

Die Baurechtspreise auf Fiescheralp (Bauzone)

(Art. 42 des Bürgerreglementes)

1. Für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bauten	Fr. 10.-/m ²
2. Für gewerbliche und touristische Bauten und andere Bauten	
- 1. wohnsässige Bürger	Fr. 60.- /m ²
- 2. wohnsässige Nichtbürger und nichtwohnsässige Bürger	Fr. 90.-/m ²
- 3. andere Personen	Fr. 150.-/m ²

So beraten und genehmigt in der ordentlichen Burgerversammlung vom 07. April 2016

Genehmigt vom Staatsrat am 26. April 2017

Die Burgergemeinde:

Der Burgerpräsident:

Urs Lambrigger

Der Schreiber:

Mario Kluser